

**Ausschreibung zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.17, Abs. 1, Regionalgesetz Nr.20/2009.**

Inhaltsübersicht

Kap. 1 Zielsetzungen und Gegenstand.....	3
Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen.....	3
Art.2 Finanzausstattung und Durchführungsstelle.....	3
Kap. 2 - Betreffendes Gebiet und Förderkriterien für die Finanzierung.....	3
Art.3 Betreffendes Gebiet .....	4
Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten .....	4
Art.5 Partnerschaftsregeln.....	4
Kap. 3 - Förderfähige Aktivitäten, Förderfähigkeit der Ausgaben und Finanzierungsintensität.....	4
Art.6 Förderfähige Aktivitäten .....	4
Art.7 Förderfähige Ausgaben .....	4
Art.8 Nicht förderfähige Ausgaben .....	5
Art.9 Finanzierungsintensität und -betrag .....	5
Kap. 4 - Fristen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags .....	6
Art.10 Fristen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags.....	6
Art.11 Gründe der Unzulässigkeit des Antrags .....	7
Kap. 5 - Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens, Antragsprüfungsverfahren, Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Gewährung und Auszahlung der Finanzierung.....	7
Art.12 Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens .....	7
Art.13 Antragsprüfungsverfahren.....	7
Art.14 Die Arbeitsgruppe .....	8
Art.15 Kriterien für die Bewertung von den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen .....	8
Art.16 Rangliste der zulässige Initiativen- und Maßnahmenprogramme.....	8
Art.17 Gewährung und Auszahlung der Finanzierung.....	8
Kap. 6 - Änderungen an den der Initiativen- und Maßnahmenprogramme .....	9
Art.18 Änderungen an den der Initiativen- und Maßnahmenprogramme.....	9
Kap. 7 - Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung.....	9
Art.19 Beginn des Programms und Fristen für die Durchführung.....	9
Art.20 Ausgabenabrechnung.....	9
Art.21 Belege für die Ausgaben.....	10
Kap. 8 - Widerrufe, Überprüfungen und Kontrolle .....	10
Art.22 Neubewertung der Finanzierung .....	10

Art.23 Widerruf des Gewährungsdekrets .....	10
Art.24 Inspektionen und Kontrolle .....	11
Kap. 9 - Pflichten des Begünstigten.....	11
Art.25 Werbungs- und Informationspflichten .....	11
Art.26 Kommunikation mit der Regionalverwaltung.....	11
Kap. 10 - Schlussbestimmungen .....	11
Art.27 Genehmigung und Verweisung .....	11
Art.28 Datenschutzerklärung gemäß Art.13 der (EU) Verordnung Nr.679/2016 und GvD Nr. 196/2003 .....	11
ANLAGE A - Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme.....	13

## **Kap. 1 Zielsetzungen und Gegenstand**

### **Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen**

1. In dieser Ausschreibung werden, gemäß Art. 17, Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 20/2009 (*Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien*), die Kriterien und die Modalitäten zur Festlegung der Kategorien der Begünstigten, der förderfähigen Maßnahmen und Ausgaben sowie die Modalitäten zur Antragsstellung, Auszahlung, Ausgabenabrechnung und zum Widerruf der finanziellen Beiträge für Initiativen- und Maßnahmenprogramme zur Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien festgelegt.
2. Für alles, was in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Regionalgesetze Nr. 20/2009 und Nr. 7/2000 (*Einheitstext der Vorschriften im Bereich des Verfahrens und des Rechts auf Zugang*) verwiesen.

### **Art.2 Finanzausstattung und Durchführungsstelle**

1. Die verfügbare Finanzausstattung zur Verfolgung der in dieser Ausschreibung genannten Zielsetzungen beläuft sich auf 220.000,00 Euro.
2. Die zuständige regionale Stelle zur Gewährung der in dieser Ausschreibung genannten Finanzierungen ist die Dienststelle für Minderheitensprachen und Mitbürger im Ausland der Zentraldirektion für lokale Autonomien, öffentliche Dienst, Sicherheit und Einwanderungspolitik (nachstehend auch „Dienststelle“).

## **Kap 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien für die Finanzierung**

### **Art.3 Betreffendes Gebiet**

1. Diese Ausschreibung gilt für die regionalen Gebiete, in denen gemäß Art.1, Abs.2 des Regionalgesetzes Nr.20/2009 die deutschsprachigen Minderheiten ansässig sind, und zwar: Plodn/*Sappada*, Zahre/*Sauris*, Tarvis/*Tarvisio*, Malborghet-Wolfsbach/*Malborghetto-Valbruna*, Tischlbong/*Timau*, Gemeindeteil von Paluzza und Pontafel/*Pontebba*.

### **Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten**

1. Förderungsberechtigt für die Finanzierung sind:
  - a) die in Art.3, Abs.1 genannten Gemeinden und die Gebirgsgemeinschaften, die in den Siedlungsgebieten der deutschsprachigen Minderheiten tätig sind;
  - b) die in Artikel 14 des RegG Nr. 20/2009 genannten und gemäß den DPRG Nr. 090/2011 und Nr. 0208/201 anerkannten Einrichtungen und Organisationen, die die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien vertreten;
  - c) andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die den Sitz in dem in Art.3, Abs.1 genannten Gebiet haben und dort tätig sind, um Initiativen und Maßnahmen zur Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten zu fördern.
2. Die in Abs. 1 genannten Kategorien können an dieser Ausschreibung teilnehmen:
  - a) individuell;
  - b) im Rahmen einer Partnerschaft.

### **Art.5 Partnerschaftsregeln**

1. Im Fall einer Partnerschaft, ist der Hauptprojekträger (nachstehend „der Leitpartner“) der einzige Begünstigte und Ansprechpartner gegenüber der Regionalverwaltung bzw. das einzige Mitglied der Partnerschaft, der für die Ausführung der in Art. 4, Abs.1 genannten Anforderungen zu prüfen ist.

2. Alle Partner müssen erklären, dass sie keinen Erwerbszweck verfolgen und auf Gegenseitigkeit beruhen, andernfalls werden sie aus der Partnerschaft ausgeschlossen.
3. Bei einer Partnerschaft:
  - a) können die Beteiligten einen einzigen Beitragsantrag als Leitpartner stellen, andernfalls werden alle von demselben Leitpartner gestellten Beitragsanträge als unzulässig betrachtet;
  - b) kann der Leitpartner eines Initiativen- und Maßnahmenprogramms nur an einem einzigen anderen Antrag als Partner teilnehmen, andernfalls wird er von aller Partnerschaften ausgeschlossen, in denen er als Partner vorkommt;
  - c) können die Beteiligten als Partner nur an einem einzigen Antrag teilnehmen, andernfalls werden alle Anträge, in denen sie als Partner vorkommen, aus der Partnerschaft ausgeschlossen.

## **Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsintensität**

### **Art.6 Förderfähige Aktivitäten**

1. Die förderfähigen Aktivitäten sind:
  - a) Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnis der Minderheitensprache und der lokalen Traditionen auch durch die Veranstaltung von Sprach- und Kulturkursen, Treffen und Konferenzen zur Vertiefung der Sprachkenntnisse und Forschungstätigkeiten auf sprachwissenschaftlichem und kulturellem Gebiet;
  - b) Organisation von Kulturveranstaltungen und Vorstellungen zur Förderung und Aufwertung der Minderheitensprache und der Volkstraditionen des betreffenden Gebiets;
  - c) Informationstätigkeiten in der Minderheitensprache, einschließlich Tätigkeiten in den Bereichen Verlagswesen, Diskographie, Multimedia und Ausstellungen, sowie Medienproduktionen und Tätigkeiten in verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen;
  - d) Maßnahmen zur Aufwertung und Aufbesserung des sprachlichen und kulturellen Angebots auch durch die Erweiterung und die Anpassung der bestehenden Ausstattung der historischen Archive, Bibliotheken und Museen;
  - e) Kooperationsaktivitäten und kulturelle Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die in anderen europäischen Ländern, wo traditionell Deutsch gesprochen wird, bzw. in nationalen oder ausländischen Gebieten, wo deutschsprachige oder andere Minderheiten ansässig sind, tätig sind.

### **Art.7 Förderfähigen Ausgaben**

1. Um förderfähig zu sein, müssen die Ausgaben den folgenden allgemeinen Grundsätzen entsprechen:
  - a) sie müssen das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm betreffen;
  - b) sie müssen sich deutlich auf den Zeitraum des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms beziehen und innerhalb der Einreichungsfrist der Ausgabenabrechnung entstehen;
  - c) sie müssen vom selben Begünstigten, der die Finanzierung erhält, getragen werden.
2. Förderfähig sind folgende Arten von Ausgaben:
  - a) unmittelbar mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm zusammenhängende Ausgaben, wie z.B. Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der im Programm teilnehmenden Beteiligten getragen werden; Bruttovergütung der am Programm beteiligten Mitarbeiter des Begünstigten und die betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten; Ausgaben für den Erwerb von nicht abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, die zur Durchführung des Programms erforderlich sind; Ausgaben für die Vermietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern – wenn auch abschreibungsfähig – sofern sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind, ausschließlich Ausgaben für den Rückkauf der obengenannten Güter; Ausgaben für die Installation der im Programm benützten mobilen Bauten; Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Inhalten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind; Ausgaben für den Betrieb von Räumen, die zur Durchführung des Programms verwendet werden, wie z.B. Miet- und Versicherungskosten der Gebäude;

Fahr- und Versandkosten von Instrumenten oder anderen Ausrüstungen und die verbundenen Versicherungskosten; Ausgaben für Preise und Wettbewerbe;

- b) Ausgaben für Honorare der im finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm teilnehmenden Beteiligten, einschließlich Steuerlasten, Sozialabgaben und Versicherungskosten, falls sie gesetzlich vorgeschrieben sind und soweit sie tatsächlich zu Lasten des Begünstigten gehen;
  - c) Ausgaben für Honorare anderer Personen, die im Namen der Einrichtung, die das Initiativen- und Maßnahmenprogramm veranstaltet, tätig sind, um Beratungs- und Unterstützungsdienste zu leisten, die notwendig und direkt mit dem Programm verbunden sind;
  - d) Marketing und Werbekosten im Zusammenhang mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm: insbesondere, Ausgaben für Pressedienstleistungen; Druckkosten; Kosten für die Verteilung und den Anschlag von Postern- und Plakate; Ausgaben für professionelle Video- und Audioaufnahmen sowie fotografische Dienstleistungen; Werbekosten; Ausgaben für die digitale Kommunikation;
  - e) soweit sie höchstens 10% der Finanzierung betragen, Repräsentationskosten für das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm, einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der Assoziierten und der Mitarbeiter der Begünstigten und der Projektpartner;
    - 1) Kosten für Hotelaufenthalte, auch in Kategorie 1 Hotels, einschließlich Frühstück;
    - 2) Kosten für zwei Mahlzeiten pro Tag, bis zu einem Höchstbetrag von 35 EUR pro Mahlzeit per Person;
    - 3) Kosten für Reisen auf dem Land-, See- oder Luftweg;
    - 4) Kosten für Autobahnmaut, Parkgebühren, Bustickets, Taxifahrtkosten und Mietfahrzeuge;
    - 5) hinsichtlich der Kosten für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs gilt die Kilometervergütung nach den nationalen ACI-Tabellen der Kilometerkosten für Personalkraftwagen und Motorräder;
  - f) maximal bis 15% der Finanzierung: allgemeine Betriebskosten, die vom Begünstigten übernommen werden, insbesondere Gebühren für Strom-, Gas- und Wasserversorgung; Mietzinsen, Betriebs- und Versicherungskosten der Immobilien, die als Sitz und Hauptniederlassung dienen; Ausgaben für den Erwerb von abschreibungsfähigen und nicht-abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern; Ausgaben für die Vermietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern, einschließlich abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern; Reinigung- und Unterhaltungskosten der Räumlichkeiten der Sitze; Telefonkosten; Ausgaben für die institutionelle digitale Kommunikation Webseite sowie für die technische Unterstützung und Wartung des Netzes und der IT- und Multimediageräte; Postgebühren; ständige Bankkosten; Büromaterialkosten; Ausgaben für Bruttovergütung der an der Verwaltung und Sekretariat des Begünstigten beteiligten Mitarbeiter und betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten; Ausgaben für freiberufliche Beratung zur Verwaltung; Ausgaben bezüglich der auf den Begünstigten zugelassenen Fahrzeuge.
3. Förderfähig sind die Ausgaben, die ab der Einreichung des Finanzierungsantrags bis der Einreichung der Rechnungslegung getätigt sind, und die zu den in diesem Artikel genannten Ausgabenarten gehören.

## Art.8 Nicht förderfähige Ausgaben

- 1. Die folgenden Ausgaben sind nicht förderfähig:
  - a) Gebühren;
  - b) Mehrwertsteuer (MwSt.), außer wenn sie zu Lasten des Begünstigten geht;
  - c) Sachleistungen;
  - d) Ausgaben für den Erwerb von Immobilien, registrierten beweglichen Gütern und abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern;
  - e) Geldbußen, Verwaltungsstrafen, Vertragsstrafen und Zinsen;
  - f) andere nicht zweckgebundene Ausgaben;
  - g) Zuwendungen, Todesanzeigen, Werbegeschenke, Geschenke;
  - h) Mitgliedsbeiträge wie z.B. Vereinsbeiträge an Vereinigungen und internationale, nationale und regionale Verbände und Eintragungen in Verzeichnisse;
  - i) finanzielle Belastungen;
  - j) die in Art.7, Abs.1, lit.d) genannten Marketing- und Werbekosten, die die in Art.24 genannten Werbe- und Informationspflichten nicht erfüllen.

## Art.9 Finanzierungsintensität und -betrag

1. Die Finanzierungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, werden in Höhe von 100% der förderfähigen Ausgaben gewährt und dürfen den Finanzierungsbedarf nicht überschreiten.
2. Im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet „Finanzierungsbedarf“ die Differenz zwischen den vorgesehenen und abgezinsten Kosten und den vorgesehenen und abgezinsten Gesamteinnahmen des vorgeschlagenen Initiativen- und Maßnahmenprogramms. Zugleich bedeuten „Einnahmen“ die Finanzierungsquellen, die direkt mit dem Programm verbunden sind, wie zum Beispiel Einnahmen aus der Programmdurchführung, Spenden, Spendensammlungen und Sponsoring sowie alle öffentliche Beiträge für die Programmdurchführung, ausschließlich der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Finanzierung.
3. Die Finanzierung beträgt bis zu 15.000, - Euro, wenn das vorgeschlagene Initiativen- und Maßnahmenprogramm Gegenstand eines einzigen Antrags ist, und bis zu 40.000, - Euro, wenn es im Rahmen einer Partnerschaft durchgeführt wird.
4. Die geforderte Finanzierung kann auf keinen Fall weder niedriger als 5.000, - Euro noch höher als den im Abs.3 vorgesehenen Höchstbetrag sein.
5. Falls der beantragte Beitrag niedriger als 5.000,- oder höher als den in Abs.3 vorgesehenen Höchstbetrag ist, ist der Antrag unzulässig.
6. Die Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden finanziert, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.

## **Kap. 4 – Fristen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags**

### **Art.10 Fristen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags**

1. Die im Abs.4 genannten Beteiligten müssen den dafür vorgesehenen Antrag ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC) an die E-Mail-Adresse der Dienststelle [autonomielocali@certregione.fvg.it](mailto:autonomielocali@certregione.fvg.it). Die Anträge müssen bis spätestens 30. April 2020, 23:59:59 Uhr gesendet werden, anderenfalls gelten sie als unzulässig.
2. Der Antrag muss von einer PEC-Mail-Adresse übermittelt werden, die auf den Namen des registriert ist, andernfalls gilt er als unzulässig.
3. Der Antrag muss mit dem vom entsprechenden Amt vorbereiteten Antragsformular, das im Abschnitt der Sprachgemeinschaften „*Comunità linguistiche regionali*“ auf der institutionellen Webseite der Region [www.regione.fvg.it](http://www.regione.fvg.it) abrufbar ist, erstellt werden und von folgenden Vertretern handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet werden, andernfalls gilt er als unzulässig:
  - a) von dem gesetzlichen Vertreter oder dem gemäß ihrer Verordnung Unterschriftsberechtigten, für die in Art.4, Abs.1, lit.a) genannten Antragsteller;
  - b) ausschließlich von dem gesetzlichen Vertreter, für die in Art.4, Abs.1), lit.b) genannten Antragsteller;
4. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
  - a) Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zum Nachweis:
    - 1) der Erfüllung der subjektiven Förderkriterien;
    - 2) der Richtigkeit der über die Bewertungselemente dieser Ausschreibung gelieferten Angaben;
    - 3) der Entrichtung der Stempelsteuer, außer bei Befreiung;
  - b) Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art.46, DPR. Nr.445/2000 (*Einheitstext der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Bereich der Schriftgutverwaltung*) zum Nachweis, dass:
    - 1) der Antragsteller Inhaber einer bzw. keiner Mehrwertsteuernummer ist und dass die eventuell entrichtete Mehrwertsteuer – wenn auch nur teilweise – als förderfähige Ausgabe betrachtet werden kann;
    - 2) der Antragsteller eine gewerbliche oder nichtgewerbliche Tätigkeit ausübt und dass, unter Darlegung der Gründe, die Finanzierung gemäß Art.28, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973 (*Gemeinsame Bestimmungen für die Festsetzung der Einkommensteuer/Disposizioni comuni in materia di accertamento delle imposte sui redditi*) einem eventuellen IRES-Vorsteuereinbehalt in Höhe von 4% unterliegen kann. Eine derartige Erklärung ist für die in Art.4, Abs.1, lit.a genannten Antragsteller nicht erforderlich.
5. Dem Antrag ist außerdem Folgendes beizufügen:
  - a) ein erläuternder und beschreibender Bericht über das Initiativen- und Maßnahmenprogramm und die betreffenden Durchführungsmodalitäten;
  - b) der Kostenvoranschlag der gesamten vom Programm vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der Angaben für jeden einzelnen Posten und des spezifischen Nachweises eventueller vorgesehener finanziellen Deckungen aus anderen Quellen, im Einklang mit Art.7, 8 und 9 dieser Ausschreibung;

- c) für die in Art.4, Abs.1, lit.a) genannten Antragsteller, der Zeitplan der finanzierten Aktivität mit Angabe der Fristen für ihre Durchführung, um die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GvD Nr.118/2011 (Vorschriften zur Harmonisierung der Rechnungsführungen und der Bilanzschemen der Regionen, der Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen, gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr.42 vom 5 Mai 2009) zu verbuchen;
  - d) für die in Art.4, lit.b) und c) genannten Antragsteller, eine Kopie der Gründungsurkunde und der Satzung, falls diese bei früherer Gelegenheit zu diesem Amt nicht vorgelegt wurden oder seit der letzten Übermittlung geändert worden sind;
  - e) bei einem Initiativen- und Maßnahmenprogramm, das im Rahmen einer Partnerschaft vorgelegt wird: die von gesetzlichen Vertretern der Partner unterzeichneten Absichtserklärungen, die auf das von diesen Ämtern vorbereitete Formular, das auf der institutionellen Webseite des Amtes unter der Adresse [www.regione.fvg](http://www.regione.fvg) im Abschnitt der Sprachgemeinschaften abrufbar ist, verfasst werden sollen, zusammen mit einer Kopie der gültigen Identitätsausweise;
  - f) eine Kopie des gültigen Identitätsausweises des Unterzeichners der Anfrage, außer im Fall von digitaler Signatur.
6. Die Einreichung des Antrags erfolgt auf volles und ausschließliches Risiko des Antragstellers, wobei die Regionalverwaltung in keiner Weise dafür haftet, wenn die in Abs.1 genannte Frist aufgrund von Computer- oder anderen Fehlern oder aus einem anderen nicht von der Verwaltung zu vertretenden Grund nicht eingehalten wird.

### Art.11 Gründe der Unzulässigkeit des Antrags

1. Die Finanzierungsanträge gelten als unzulässig, wenn:
  - a) sie von anderen als den in Art.4 genannten Antragsteller eingereicht werden;
  - b) sie nicht gemäß den in Art.10 genannten Fristen und Modalitäten vorgelegt werden;
  - c) derselbe Antragsteller zwei oder mehrere Anträge einreicht;
  - d) sie von verschiedenen Antragstellern eingereicht werden, aber sich auf dasselbe Programm beziehen;
  - e) die von der Dienststelle für das Prüfungsverfahren angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der in Art.13, Abs.2 genannten Frist vorgelegt werden;
  - f) der beantragte Finanzierungsbetrag weniger als 5.000,- Euro oder mehr als der in Art.9, Abs.3. vorgesehene Höchstbetrag beträgt.

## **Kap. 5 – Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens, Antragsprüfungsverfahren, Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Gewährung und Auszahlung der Finanzierung**

### Art.12 Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens

1. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge sorgt der Dienststelle gemäß Art.13 und 14, RG. Nr.7/2000 für die Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens durch ihre Veröffentlichung im Abschnitt der Sprachgemeinschaften auf der institutionellen Website der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien.

### Art.13 Antragsprüfungsverfahren

1. Durch das Prüfungsverfahren stellt die Dienststelle die Förderfähigkeit der Anträge fest, indem sie die Vollständigkeit und die formelle Ordnungsmäßigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen und die Förderfähigkeit der Ausgaben überprüft.
2. Wird der Antrag als unregelmäßig oder unvollständig erachtet, teilt es die Dienststelle unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mit und setzt eine endgültige Frist von höchstens zehn Tagen, um den Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Wird die obenerwähnte Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als unzulässig.
3. In dem Fall, dass der Finanzierungsantrag die erforderlichen Angaben für die Zuteilung der Punkte eines Bewertungskriteriums nicht enthält, die erforderlich sind, verlangt die Dienststelle keine Ergänzung, sondern werden dem Antrag für das entsprechende Kriterium 0 Punkten zugewiesen.
4. In dem Fall, dass bei einem innerhalb einer Partnerschaft vorgelegten Initiativen- und Maßnahmenprogramm die Absichtserklärung und die Kopie der gültigen Identitätsausweise aller gesetzlichen Vertreter des Partners dem

Antrag nicht beigefügt sind, wird keine Ergänzung des Antrags verlangt. Zudem wird der Partner, dessen beantragte Unterlagen nicht geliefert worden sind, bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

5. Die als zulässig hervorgegangenen Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden von der in Art.14 genannten Arbeitsgruppe bewertet.

### Art.14 Die Arbeitsgruppe

1. Zur Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, und zur Erstellung der Rangliste gemäß den in Art.15 genannten Kriterien, wird eine Arbeitsgruppe nach Überprüfung des Fehlens von Unvereinbarkeitsgründen per Dekret des Zentralkommissars ernannt, die sich aus zwei Beamten der Region, eine/r als Vorsitzende/r und der/die andere als Fahndungsbeamte, und aus einem/r von der in Art.15, RG Nr.20/2009 genannten Kommission vorgeschlagenen Sachverständigen für Schutz und Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien zusammensetzt.

### Art.15 Kriterien für die Bewertung von den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

1. Zur Erstellung der Rangliste werden die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, aufgrund der in der Anlage A dieser Ausschreibung genannten Kriterien und der entsprechenden Punktzahlen bewertet.

2. Bei Punktgleichheit, wird die Rangfolge durch Anwendung der folgenden Prioritätskriterien der Reihe nach bestimmt:

- a) die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die eine höhere Punktzahl bei den subjektiven qualitativen Kriterien erreicht haben;
- b) die chronologische Reihenfolge der Antragstellung.

### Art.16 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme

1. Gemäß Art. 6, Abs.336, lit.a), RG Nr.27/2012 (*Haushaltsgesetz 2013*) wird innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge per Dekret des Direktors der Dienststelle, das auf der institutionellen Website der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien im Abschnitt der Sprachgemeinschaften veröffentlicht wird, Folgendes genehmigt:

- a) die Rangliste der zu finanzierenden Initiativen- und Maßnahmenprogramme, entsprechend der absteigenden Reihenfolge der Punktzahlen und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art. 15, Abs.2, zusammen mit dem jeweils zugewiesenen Betrag der regionalen Finanzierung, sowie der förderfähigen Maßnahmen, die aufgrund fehlender Mittel nicht finanziert werden können;
- b) die Liste der unzulässigen Maßnahmen mit der Zusammenfassung der Gründe der Nicht-Förderfähigkeit.

2. Die Veröffentlichung der Rangliste auf der institutionellen Website der Region gilt als Mitteilung an die Antragsteller.

3. Der Begünstigte teilt der Dienststelle die Annahme oder den Verzicht auf die Finanzierung mittels einer PEC-E-Mail innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Rangliste mit. Die Nichtmitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist gilt als Verzicht auf die Finanzierung. Bei Nichtmitteilung oder Verzicht von Seiten eines oder mehrerer Begünstigten erfolgt die Verschiebung der Rangordnung.

4. Falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die beantragte Finanzierung für das letzte förderfähige Initiativen- und Maßnahmenprogramm der Rangliste zu gewährleisten, gewährt der Begünstigte die Deckung der Gesamtkosten des Programms durch andere Finanzierungsquellen, um eine reduzierte Finanzierung als die, die beantragt worden ist, zu erhalten.

### Art.17 Gewährung und Auszahlung der Finanzierung

1. Die Finanzierungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Den in Art.4, Abs.1, lit.b) und c) genannten Begünstigten wird auf Antrag 80% der gewährten Finanzierung im Voraus ausbezahlt. Die restlichen 20% werden nach Genehmigung der Rechnungslegung ausbezahlt.

3. Den in Art.4 Abs.1 lit.a) genannten Begünstigten wird der Finanzierung unter Beachtung der Bestimmungen des GD Nr.118/2011 auf der Grundlage des im Antrag angegebenen Zeitplans der finanzierten Aktivität mit Angabe der Durchführungsfristen gewährt und ausbezahlt, es sei denn, dass bei der Annahme eventueller Aktualisierungen des Zeitplans mitgeteilt werden.

## **Kap. 6 - Änderungen an den der Initiativen- und Maßnahmenprogramme**

### **Art.18 Änderungen an den der Initiativen- und Maßnahmenprogramme**

1. Die Änderungen an den der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die zu einer wesentlichen Änderung der Aktivitäten führen, sind unzulässig.
2. Als wesentliche Änderungen gelten:
  - a) Änderungen, die die Inhalte und die Ziele des Programms, die in den bei Antragstellung eingereichten Unterlagen festgelegt werden, wesentlich verändern;
  - b) Änderungen, die in der Rangliste zu einer niedrigeren Punktzahl geführt hätten als diejenigen, die dem ersten förderfähigen, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbaren Programm zugewiesen wurde.
3. Programmänderungen, die keine wesentliche Änderung gemäß Abs.2 darstellen, sind zulässig.
4. Der Antrag auf Änderung muss im Voraus per PEC-E-Mail an die Dienststelle übermittelt werden, die ihn bewerten soll. Wenn die Dienststelle es für notwendig erachtet, kann sie zum Zweck der Bewertung die Arbeitsgruppe wiedereinberufen.

## **Kap. 7 - Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung**

### **Art.19 Beginn des Programms und Fristen für die Durchführung**

1. Die vorgeschlagenen Programme müssen nach dem Datum der Antragsstellung eingeleitet werden, andernfalls wird derselben Beitragsantrag als unzulässig betrachtet.
2. Die finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramme müssen innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Gewährungsaktes abgeschlossen sein.
3. Für die in Abs.2 genannte Frist kann eine einzige Verlängerung bis zu drei Monaten gewährt werden, die mittels PEC vor dem Fristabschluss auf begründeten Antrag beantragt werden muss, andernfalls gilt der Antrag als unzulässig.

### **Art.20 Ausgabenabrechnung**

1. Die Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung der ausgezahlten Finanzierung nach den im Kapitel III, Titel II, RegG Nr.7/2000 genannten Modalitäten vorlegen.
2. Die in Art.43, RegG Nr.7/2000 genannten Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung durch das Formular, das im Abschnitt der Minderheitensprachen der institutionellen Webseite der Region [www.regione.fvg.it](http://www.regione.fvg.it) abrufbar ist, erstellen.
3. Der Ausgabenabrechnung ist Folgendes beizufügen:
  - a) eine nach den Einnahmen- und Ausgabenposten Abschlussrechnung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde;
  - b) ein erklärender Bericht des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde, woraus die damit verfolgten Zwecke des öffentlichen Interesses des Programms sowie die von jedem Partner einer Partnerschaft geführten Aktivitäten deutlich hervorgehen;
  - c) eine Kopie der in Art.25 genannten Werbungsmaterialien;
  - d) eine Ausführliche Liste der Belegunterlagen in einem elektronisch verarbeitbaren Format.
4. Die Gemeinde müssen die Ausgabenabrechnung nach den in Art. 42, RegG Nr.7/2000 genannten Modalitäten vorlegen.
5. Die Ausgabenabrechnung und die beigefügten Unterlagen müssen innerhalb der in Art.19, Abs.2-3 genannten Frist per PEC-E-Mail vorgelegt werden.
6. Eventuelle Ergänzungen zur Überprüfung der vorgelegten Rechnungslegung können von dieser Dienststelle

verlangt werden. Die obenerwähnten Ergänzungen müssen innerhalb der von der Dienststelle festgelegten Frist übermittelt werden, andernfalls werden die nicht begründeten Ausgaben für Rechnungslegungszwecke als unzulässig betrachtet.

### **Art.21 Belege für die Ausgaben**

1. Die Belege für die Ausgaben müssen auf den Namen des Begünstigten ausgestellt sein und nachweisen, dass die Ausgaben ganz oder auch teilweise durch die regionale Finanzierung gedeckt wurden, wobei die Angaben des Gewährungsdekrets anzugeben sind.
2. Die Belege für die Ausgaben besteht aus der Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument.
3. Die in Abs.1 genannten Verfügungen gelten auch für elektronische Rechnungen.
4. Kassenzettel werden als zulässige Belegunterlagen betrachtet, wenn sie die Art des gekauften Produkts oder Dienstleistung deutlich angeben und die Zahlung auf den Namen des Begünstigten geleistet wurde.
5. Den Belegen für die Ausgaben ist ein Dokument beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Zahlung eingeleitet wurde. Die Quittungsbestätigung der Person, die das Rechnungsdokument erstellt hat, ist zu diesem Zweck als unzulässig betrachtet.
6. Die Lohnzahlungen der Mitarbeiter sind durch die Gehaltsabrechnungen und auf der Grundlage der Steuerlasten, der Sozialversicherungsbeiträge und der Versicherungskosten auch durch den Vordruck F24 oder den Vordruck CUD zu belegen.
7. Falls kumulative Vordrucke F24 vorgelegt werden, muss der Begünstigte eine Aufschlüsselung der Zahlung beifügen.
8. Die Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der an dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm aktiv beteiligten Personen getragen werden, sind durch Unterlagen mit der Angaben dieser Teilnehmer sowie die Dauer und den Ort der Veranstaltung, woran sie teilgenommen haben, zu belegen.
9. Die Telefonkosten sind durch den auf Namen des Begünstigten unterschriebenen Telefonvertrag zu belegen. Falls Aufladen von Telefonguthaben als Belegunterlagen vorgelegt werden, muss die Telefonnummer auf Namen des Begünstigten sein.

## **Kap. 8 – Widerrufe, Überprüfungen und Kontrolle**

### **Art.22 Neubewertung der Finanzierung**

1. Die Finanzierung wird neu berechnet, wenn aus der Abschlussrechnung des finanzierten Initiativen-Maßnahmenprogramms hervor geht, dass:
  - a) ein Rückgang des Finanzierungsbedarfs besteht;
  - b) die abgerechneten Ausgaben niedriger als die geleistete Finanzierung sind;
  - c) die in Art. 20, Abs. 3 genannten Ergänzungen innerhalb der von dieser Dienststelle festgelegten Frist vom Begünstigten nicht vorgelegt sind;
  - d) die in Art. 25 genannten Pflichten nicht erfüllt sind.
2. Falls die in Art. 25 genannten Pflichten nicht erfüllt werden, wird die Finanzierung nur um 5 Prozent neu bewertet.
3. Die in Abs.1 genannte Neubewertung wird ausgeführt, wenn die neubestimmte Finanzierung nicht niedriger als den gemäß Art.9, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist.
4. Bei der Neubewertung sind die Überschüsse der neu berechneten Finanzierung gemäß Regionalgesetz Nr.7/2000, Titel III, Kap. II zurückzuerstatten.

### **Art.23 Widerruf des Gewährungsdekrets**

1. Das Dekret zur Gewährung der Finanzierung wird in folgenden Fällen widerrufen:
  - a) bei Verzicht des Begünstigten;
  - b) wenn bei den Über- bzw. Nachprüfungen die Nichterfüllung der in Art. 4 genannten Anforderungen festgestellt wird;
  - c) bei Nichtvorlage der Ausgabenabrechnung innerhalb der in Art.19, Abs.2-3 genannten Fristen;

- d) wenn das Dekret zur Genehmigung der Rechnungslegung innerhalb zwölf Monaten ab dem Antragsdatum der einschlägigen Unterlagen auf das Verschulden des Begünstigten nicht erlassen wird;
  - e) bei einer Rechnungslegung der Ausgaben, die niedriger als den gemäß Art.9, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist;
  - f) bei Neubewertung, falls die neu berechnete Finanzierung niedriger als den gemäß Art.9, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist.
  - g) wenn der Betrag, der aus der Belege für die Ausgaben herausgeht, niedriger als 50 Prozent der gewährten Finanzierung ist;
  - h) bei wesentlicher Änderung des gemäß Art.18 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms;
  - i) bei nicht wesentlicher Änderung des gemäß Art.18 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms;
  - j) bei Nichtdurchführung des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms.
2. Der Widerruf des Beitrags setzt die Zurückerstattung der schon gezahlten Beträge gemäß RegG Nr.7/2000, Titel III, Kap. II voraus.

## Art.24 Inspektionen und Kontrolle

1. Im Sinne von Art.44 RegG Nr.7/2000 können Inspektionen und Kontrolle von der Dienststelle durchgeführt werden.

## **Kap. 9 - Pflichten des Begünstigten**

### Art.25 Werbungs- und Informationspflichten

1. Ab dem Datum des Genehmigungsdekrets der Rangliste müssen alle mit dem Initiativen- und Maßnahmenprogramm verbundenen Werbungs-materialien, wie z.B. Flugblätter, Einladungskarten, Plakate, sowie eigens eingerichtete Webseiten, das Logo der Region enthalten.
2. Bei der Durchführung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms sind die Begünstigten zur Mitteilung eventueller von der regionalen Verwaltung erforderlicher Angaben verpflichtet.

### Art.26 Kommunikation mit der Regionalverwaltung

1. Für die Zwecke dieser Ausschreibung erfolgt die Kommunikation ausschließlich per PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse).

## **Kap. 10 - Schlussbestimmungen**

### Art.27 Genehmigung und Verweisung

1. Im Sinne von Art.17, Abs.1, RegG Nr.20/2009 wird diese Ausschreibung vom Regionalausschuss nach Stellungnahme der in Art.15 des Gesetzes Kommission genehmigt.
2. Für alles, was hier nicht geregelt ist, gelten die in Regionalgesetz Nr.7/2000 genannten Verfügungen.

### Art.28 Datenschutzerklärung gemäß Art.13 der (EU) Verordnung Nr.679/2016 und GvD Nr. 196/2003

1. Nach den geltenden Rechtsvorschriften beschränkt sich die Verarbeitung der Daten, die der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Teilnahme an der vorliegenden Ausschreibung übermittelt wurden, ausschließlich auf die Zielsetzungen dieser Ausschreibung und auf institutionelle Zwecke, unter Berücksichtigung der Rechte des Einzelnen und deren Privatsphäre und nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, und Transparenz. Insbesondere:

- Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die autonome Region Friaul Julisch Venetien, vertreten durch den Präsidenten *pro tempore*:  
Presidente, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Trieste, tel. + 39 040 3773710, e-mail presidente@regione.fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;
- Dr. Mauro Vigni ist, als Zentralkoordinator für besondere Aufgaben, Verantwortlicher für Datenschutz (RPD):  
RPD, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Trieste, tel. +39 040 3773707, E-mail mauro.vigni@regione.fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;
- RPD, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Trieste, tel. +39 040 3773707, e-mail mauro.vigni@regione.fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;
- Insiel S.p.A. ist Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen von Dienstleistungen gemäß dem "Auflagenverzeichnis zur In-House Vergabe der Entwicklung und der Verwaltung des regionalen integrierten Informationssystems und der Telekommunikationsinfrastrukturen durch die autonome Region Friaul Julisch Venetien an die Privatgesellschaft Insiel S.p.A." / „Disciplinare per l'affidamento in-house delle attività relative allo sviluppo e gestione del Sistema Informativo Integrato Regionale e delle infrastrutture di telecomunicazione da parte della Regione autonoma Friuli Venezia Giulia alla Società Insiel S.p.A.“;
- die übermittelten Daten werden von der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Erfüllung der mit dieser Ausschreibung zusammenhängenden Verfahren verarbeitet;
- die Einbringung der Daten ist obligatorisch und eine etwaige Verweigerung der Übermittlung der Daten könnte zur Nichtzuweisung der Finanzierung führen;
- die Datenerhebung und -verarbeitung werden auch mit Informatik- und Telematiksystemen durchgeführt;
- die Daten können an den mit der Prüfung der vom Begünstigten angegebenen Erklärungen beauftragten Behörden und an allen nach Gesetz Nr.241/1990 und RegG Nr.7/2000 Beteiligten gemäß DPR Nr.445/2000 übertragen werden;
- die Personaldaten des Antragstellers und die Ergebnisse der Prüfung der Förderfähigkeit und der Bewertung werden gemäß den Vorschriften über die Veröffentlichung der Verwaltungsakte der autonomen Region Friaul Julisch Venetien und auf der Webseite der Region veröffentlicht, um die Endergebnisse der Verwaltungsabläufe zu verbreiten;
- die erforderlichen Daten werden nur für den Zeitraum gespeichert, der für die Zwecke, für die sie eingeholt wurden, unbedingt notwendig ist;
- der Beteiligte hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten sowie auf ihre Richtigstellung, Löschung, Einschränkung und auf den Widerspruch gegen ihre Verarbeitung; außerdem hat er das Recht, beim Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzureichen.

ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme  
(Bezüglich Art.15)

	KRITERIUM	HÖCHSTE PUNKTZAHL	INDIKATOREN-PUNKTE	
Nr.	Objektive Kriterien	60/100	Indikatoren-Punkte	Punkte
1	<b>Ausmaß der Partnerschaft:</b> es wird eine Punktzahl auf Grund der Anzahl der Partner, die die Durchführung der eingeplanten Aktivität gemeinsam vorschlagen, zugewiesen. Eine von allen Partnern unterzeichnete Vereinbarung, in der der Leitpartner angegeben wird, ist dafür erforderlich.	20	Kein Partner	0
			2 Projektträger neben dem Leitpartner	6
			3 Projektträger neben dem Leitpartner	12
			4 oder mehrere Projektträger neben dem Leitpartner	20
2	<b>Gebrauch der Minderheitensprache:</b> es wird eine Punktzahl auf Grund des vom Antragsteller erklärten Prozentsatzes des Gebrauchs der Minderheitensprache bei der Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten zugewiesen.	10	Prozentsatz des Gebrauchs der Minderheitensprache: unter 25%	0
			Prozentsatz des Gebrauchs der Minderheitensprache: zwischen 25% und 50%	3
			Prozentsatz des Gebrauchs der Minderheitensprache: höher als 50% und bis zu 75%	7
			Prozentsatz des Gebrauchs der Minderheitensprache: höher als 75%	10
3	<b>Kulturelle Zusammenarbeiten:</b> es wird eine Punktzahl auf Grund der Anzahl der Veranstaltungen in kultureller Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus inländischen oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder andere Sprachminderheiten ansässig sind, zugewiesen.	10	1 Veranstaltung in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung aus inländischen oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder andere Sprachminderheiten ansässig sind	0
			1 Veranstaltung in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen aus inländischen oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder andere Sprachminderheiten ansässig sind	3
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung aus inländischen oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder andere Sprachminderheiten ansässig sind	7
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen aus inländischen oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder andere Sprachminderheiten ansässig sind	10
<b>Objektive Kriterien für die in Art.4, Abs.1, lit.b) und lit. c) genannten Personen lit.c)</b>				
4	<b>Stärke des Antragstellers und dessen Projektpartner:</b> es wird eine Punktzahl in Bezug auf die geschätzte Anzahl der Teilnehmer (Arbeitnehmer des Projektleiters oder mit ihm assoziierten Personen), die aktiv an der Durchführung der eingeplanten Aktivität mitarbeiten, zugewiesen. Die Anzahl der Teilnehmer ist mittels Aktienbuch oder Arbeitsvertrag zu bestätigen.	10	Anzahl der Teilnehmer, die aktiv an der eingeplanten Aktivität mitarbeiten: weniger als 10	0
			Anzahl der Teilnehmer, die aktiv an der eingeplanten Aktivität mitarbeiten: zwischen 10 und 24	3
			Anzahl der Teilnehmer, die aktiv an der eingeplanten Aktivität mitarbeiten: zwischen 25 und 50	7
			Anzahl der Teilnehmer, die aktiv an der eingeplanten Aktivität mitarbeiten: mehr als 50	10
5	<b>Voraussetzungen der Repräsentativität für die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien:</b> es wird eine Punktzahl auf Grund der gemäß Art.14 des Regionalgesetzes Nr.20/2009 erteilten Anerkennung des Antragstellers als repräsentative Einrichtung für die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien zugewiesen.	10	nicht als repräsentative Einrichtung für die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien anerkannte Einrichtung	0
			als repräsentative Einrichtung für die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien anerkannte Einrichtung	10
<b>Objektive Kriterien für die in Art.4, Abs.1, lit.b) und lit. c) genannten Personen lit.c)</b>				
4	<b>Auswirkungsgrad der geplanten Aktivität:</b> es wird eine Punktzahl in Bezug auf der Anzahl Gemeinde oder Ortsteile, in denen die verschiedenen geplanten Aktivitäten stattfinden sollen, zugewiesen.	10	1 Gemeinde/Ortsteil	0
			2 bis 3 Gemeinden/Ortsteile	3
			4 bis 5 Gemeinden/Ortsteile	7
			Mehr als 5 Gemeinden/Ortsteile	10
5	<b>Erfahrung des Antragstellers:</b> es wird eine Punktzahl auf Grund der Erfahrung des Antragstellers bei der Durchführung von Initiativen zur Aufwertung der Minderheitensprache, die im Dreijahreszeitraum 2018-2020 von der Region finanziert worden sind, zugewiesen.	10	Keine im Dreijahreszeitraum 2018-2020 von der Region finanzierte Initiative	0
			Mindestens eine im Dreijahreszeitraum 2017-2019 von der Region finanzierte Initiative	3
			2 bis 3 im Dreijahreszeitraum 2017-2019 von der Region finanzierte Initiativen	7
			Mehr als 3 im Dreijahreszeitraum 2017-2019 von der Region finanzierte Initiativen	10

